

Fragestunde: Aktuelle gesetzliche Vorgaben und Regelungen zum neuen Gebäudeenergiegesetz (GEG) 2024

28.02.2024, Oestrich-Winkel



1. Einführung
2. Grundlagen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)
3. Vertiefung des GEG
4. Fördermöglichkeiten und finanzielle Anreize
5. Interaktive Diskussion
6. Zusammenfassung und Ausblick

Einführung



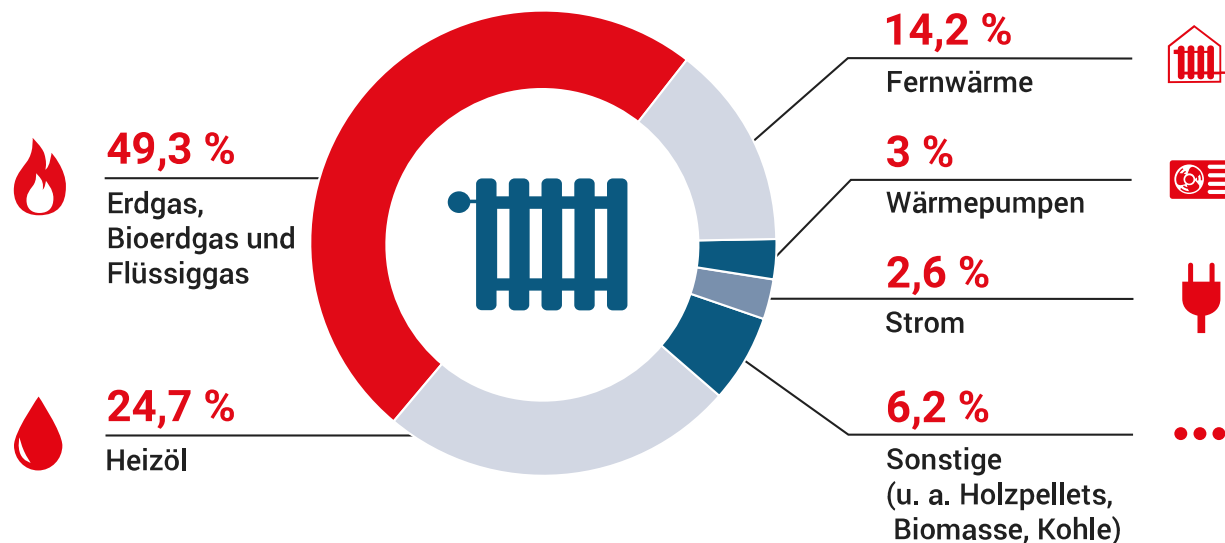
Grundlagen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)



Etwa 75% der deutschen Heizungen nutzen noch Erdgas oder Heizöl

Womit wird in Deutschland geheizt?

Heizenergieträger und Heizsysteme in den 42,9 Millionen Wohnungen in Deutschland in Prozent.

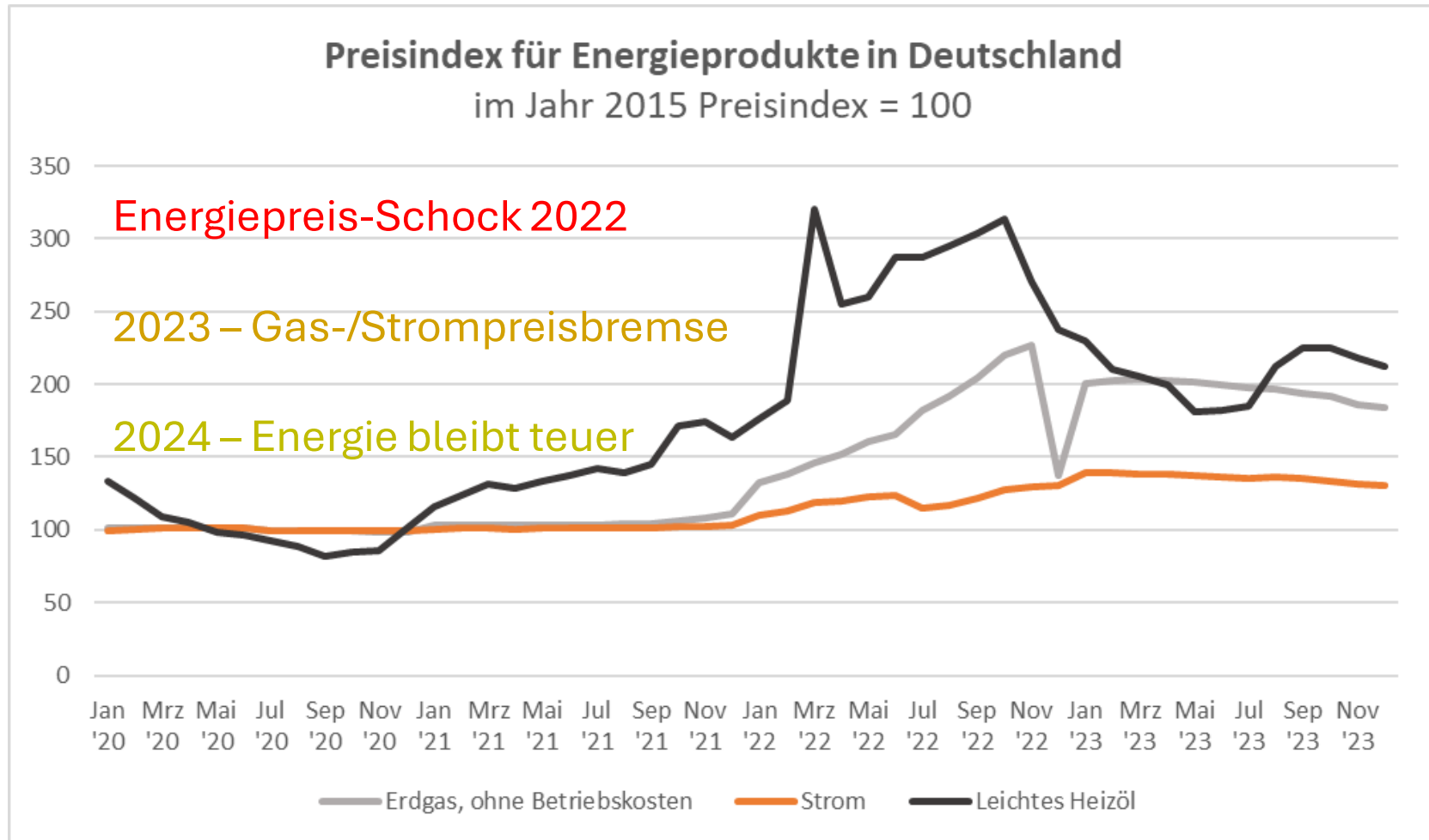


Stand: 09/2023 | Daten: BDEW | Grafik: www.heizspiegel.de

 heizspiegel
Ein Angebot von oo2online

Quelle: heizspiegel.de

Trotz Preisbremsen: Energiepreise in Deutschland bleiben auch 2024 hoch

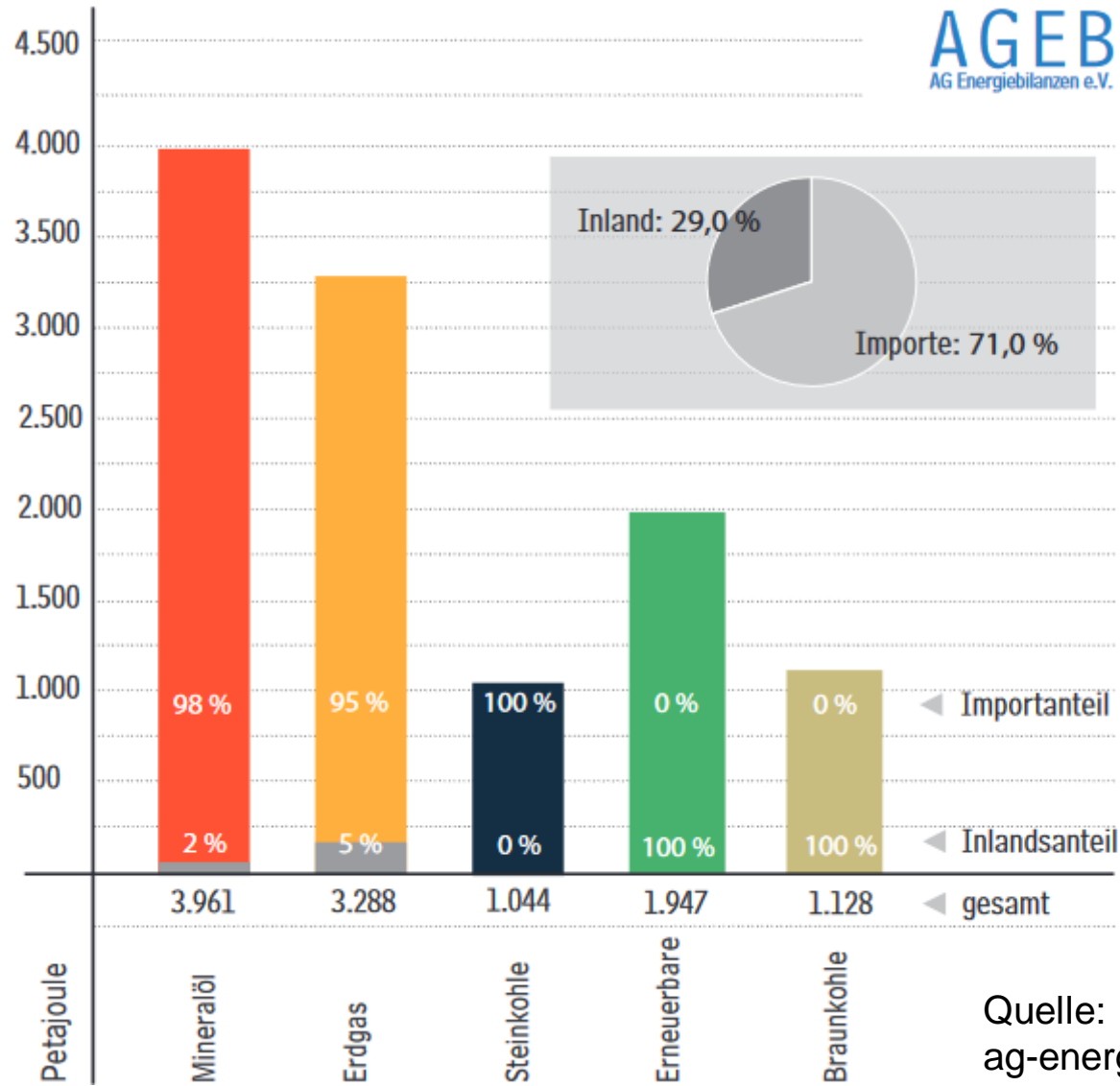


Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) / Stand: Dezember 2023

Energieimporte: Der Treiber hoher Energiepreise in Deutschland

Importabhängigkeit der deutschen Energieversorgung 2021
 in Prozent vom Gesamtverbrauch
 Gesamt 12.265 PJ - Inlandsgewinnung 3.552 PJ

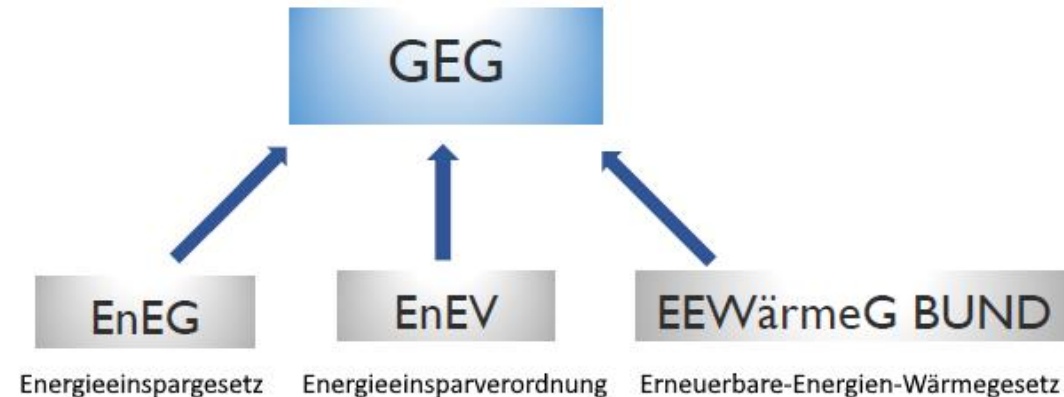
AGEB
 AG Energiebilanzen e.V.



Quelle:
 ag-energiebilanzen.de

Was ist das Gebäudeenergiegesetz (GEG)?

- Deutsches Bundesgesetz, das die energieeffiziente Nutzung von Gebäuden reguliert.
- Zentrales Regelwerk – bündelt alle Vorschriften für die Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden.
- In Kraft getreten am 1. November 2020, ersetzt das GEG ältere Gesetze wie die EnEV, das EEWärmeG und das EnEG.
- Einheitliches, aufeinander abgestimmtes Rahmenwerk für:
 - Energetische Anforderungen bei Neu- und Bestandsbauten
 - Definitionen zur energetischen Qualität von Gebäuden
 - Integration von erneuerbaren Energien in die Wärme- und Kälteversorgung von Neubau- und Bestandsgebäuden.



„Heizungsgesetz“

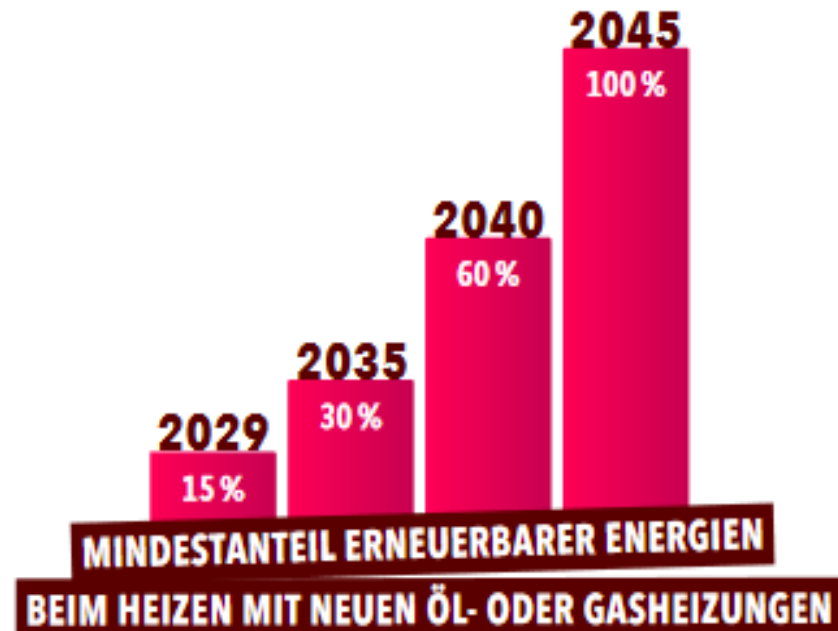
Zweck und Ziel der GEG-Novelle („GEG 2024“)

- **§ 1 Absatz 1:** Ziel dieses Gesetzes ist es, einen wesentlichen **Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele** zu leisten. Dies soll durch **wirtschaftliche, sozialverträgliche und effizienzsteigernde** Maßnahmen zur Einsparung von Treibhausgasemissionen sowie der zunehmenden **Nutzung von erneuerbaren Energien** oder unvermeidbarer Abwärme für die Energieversorgung von Gebäuden erreicht werden.
- **§ 1 Absatz 2:** Unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit soll das Gesetz im Interesse des Klimaschutzes, der stetigen **Reduktion von fossilen Ressourcen** und der **Minderung der Abhängigkeit von Energieimporten** dazu beitragen, die energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung sowie eine weitere Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte zu erreichen und eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen.
- **§ 1 Absatz 3:** Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage sowie der dazugehörigen Nebenanlagen zur Erzeugung sowie zum Transport von Wärme, Kälte und Strom aus **erneuerbaren Energien** sowie **Effizienzmaßnahmen in Gebäuden** liegen im **überragenden öffentlichen Interesse** und dienen der **öffentlichen Sicherheit**. Bis der Gebäudebetrieb im Bundesgebiet treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien sowie Effizienzmaßnahmen als vorrangige Belange in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Änderungen und Neuerungen im GEG 2024

- Die GEG-Novelle (umgangssprachlich oft „Heizungsgesetz“ genannt) trat am 01.01.2024 in Kraft.
- Seit diesem Datum sind in **Neubaugebieten** nur noch Heizsysteme zugelassen, die mindestens 65 % Erneuerbare Energien nutzen.
- Für **Bestandsgebäude** sowie für **Neubauten außerhalb von Neubaugebieten** gelten längere Übergangsfristen:
 - In Großstädten (> 100.000 Einwohner:innen) werden erneuerbare Energien beim Tausch der Heizungsanlage spätestens nach dem 30. Juni 2026 Pflicht;
 - In kleineren Kommunen (< 100.000 Einwohner:innen) spätestens nach dem 30. Juni 2028.
- Was wird aus Gas- und Ölheizungen?
 - **Betriebsverbot für Öl- und Gasheizkessel mit Einbaujahr vor 1991.**
 - Bestehende Anlagen dürfen bis zur Unreparierbarkeit oder einer Lebensdauer von 30 Jahren (aber nicht nach 2044) betrieben werden, ausgenommen Niedertemperatur- und Brennwertkessel.
 - **Beratungspflicht durch einen Fachmann** beim Einbau einer neuen Heizungsanlage, die mit flüssigen, gasförmigen (oder auch festen) Brennstoffen betrieben wird. Hier gilt: **Die verbauten Heizungssysteme müssen in der Lage sein, ab 2029 einen steigenden Anteil an erneuerbaren Energien zu nutzen!**

Änderungen und Neuerungen im GEG 2024

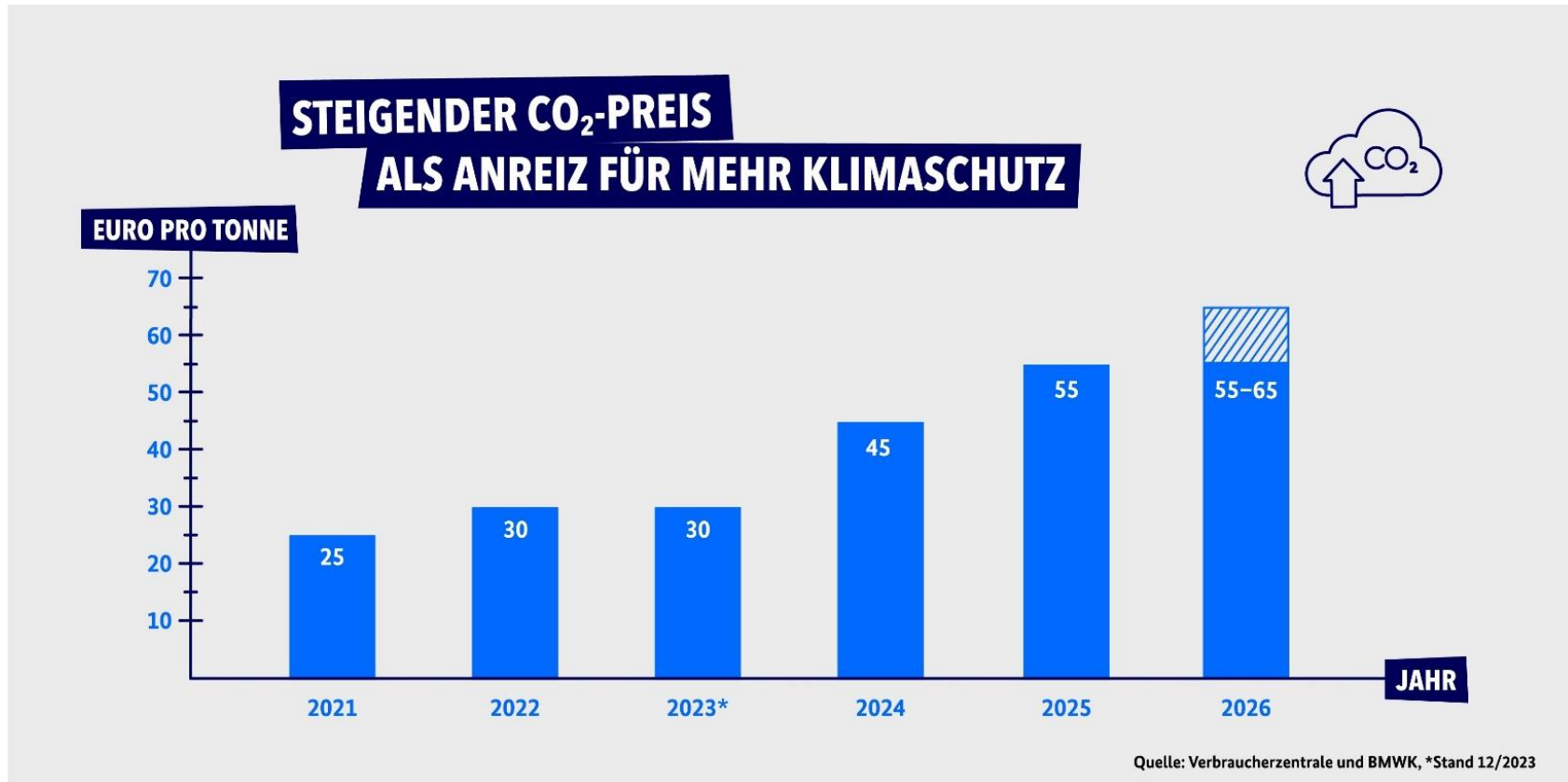


Änderungen und Neuerungen im GEG 2024

- Kommunale Wärmeplanung soll darüber informieren, welche Optionen zur Wärmeversorgung vor Ort bereitstehen.
- Förderung für den Heizungstausch: Insgesamt können bis zu 70 % bzw. 30.000 Euro der Investitionskosten (bei der 1. Wohneinheit) gefördert werden.
- Der Heizungswegweiser informiert Sie über Möglichkeiten zum Umrüsten:
energiewechsel.de/geg-heizungswegweiser



Entwicklung CO₂-Preis bis 2026



Quelle: Verbraucherzentrale und BMWK

Auswirkungen vom CO₂-Preis auf Heizkosten

Rechenbeispiel:

- Heizölverbrauch 2.500 Liter = 25.000 kWh
- Emissionsfaktor Heizöl: 0,266 kg CO₂ pro kWh
- CO₂-Emissionen und Kosten: 6.650 kg = 6,65 t x 60 €/t = **399 €**

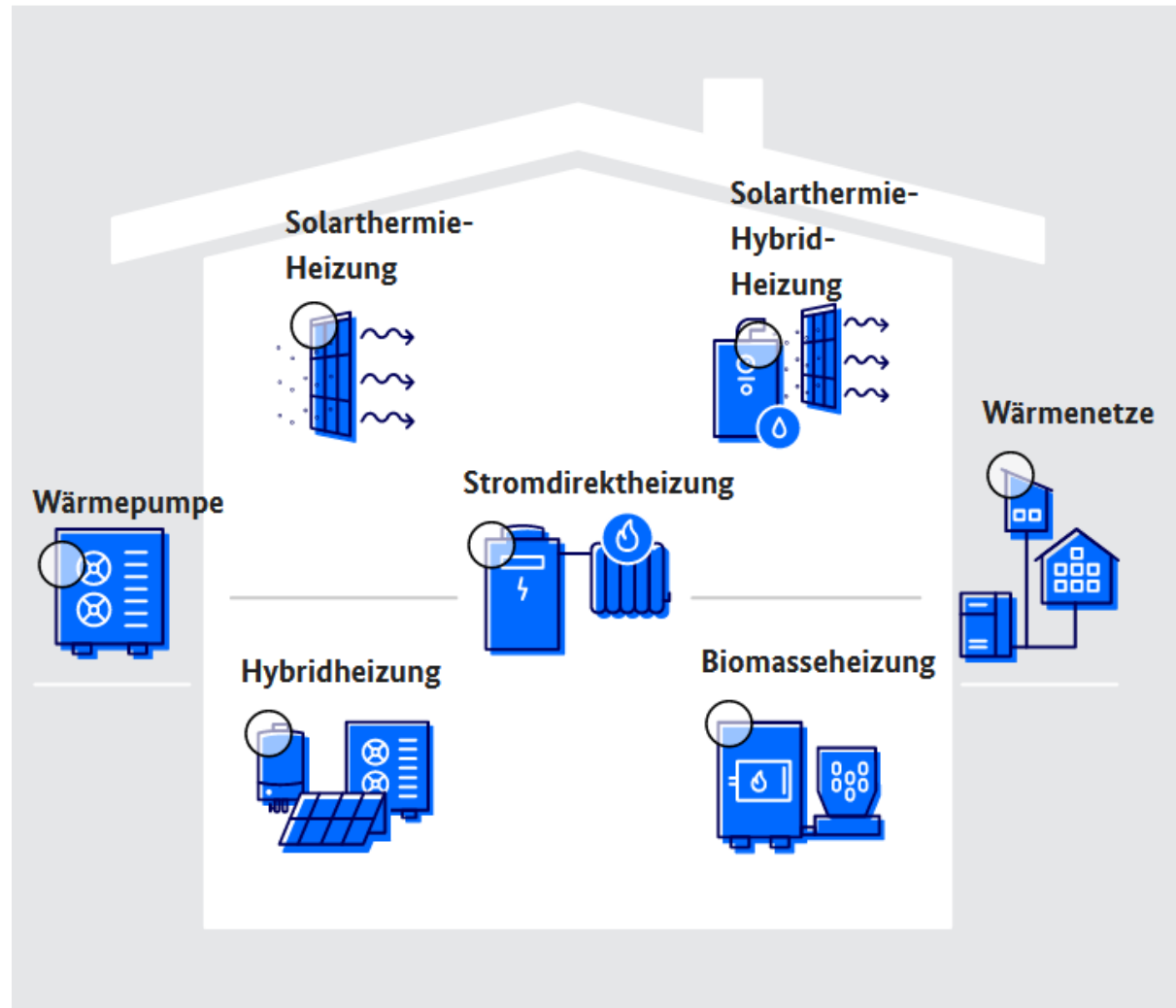


Vertiefung des GEG



Erfüllungs- und Handlungsoptionen

- Gebäudeeigentümer*innen können zwischen den folgenden Anlagentypen wählen:



Quelle: BMWK

Ausnahmeregelungen und Übergangsfristen

1.1.2024

31.12.2044

Neubau
im
Neubau-
gebiet



65 % Anforderung gilt sofort

„Scharfstellung“ 65 % Anforderung:

- Fixer Zeitpunkt (§ 71 Abs. 8 S. 1 oder 2)
- oder vorher bei Ausweisung von Fernwärme-/ H2- Erwartungsgebiet nach Wärmeplan (§ 71 Abs. 8 S. 3)

Übergangsphase während
Wärmeplanung

65 % Anforderung gilt*

15 % grüne Gase
ab 1.1.2029

30 % grüne Gase
ab 1.1.2035

60 % grüne
Gase
ab 1.1.2040

Bestand/
Neubau
bei
Lücken-
schluss



§ 71 Abs. 8

Vertraglich zugesicherter
Anschluss an ein Wärmenetz,
§ 71j:



bis 10 Jahre nach Vertragsschluss

H2-Erwartungsgebiet, § 71k:



bis Anschluss an H2-Netz (max. 2045)*

Allgemeine Übergangsfrist, § 71i (ehemalige
Havarierregelung)**:



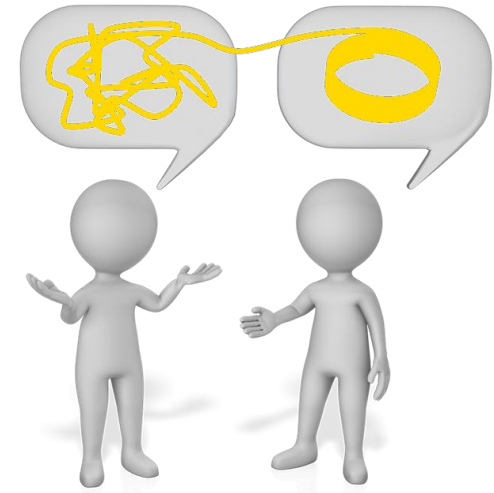
5 Jahre

* Schrittweise Umstellung von Netzteilen auf Wasserstoff im Einklang mit Klimazielen

** Zusätzlich zur allgemeinen Übergangsfrist gelten deutlich längere Übergangsfristen für Gasetagenheizungen und Hallenheizungen in bestehenden Gebäuden

Klärung von häufigen Missverständnissen und Unsicherheiten

- 1. Irrtum: Der Betrieb alter Gas- und Ölheizungen ist nicht mehr erlaubt.
- 2. Irrtum: In Neubauten muss zwingend eine Wärmepumpe eingebaut werden.
- 3. Irrtum: Ein altes Haus, das man kauft oder erbt, muss man komplett sanieren.



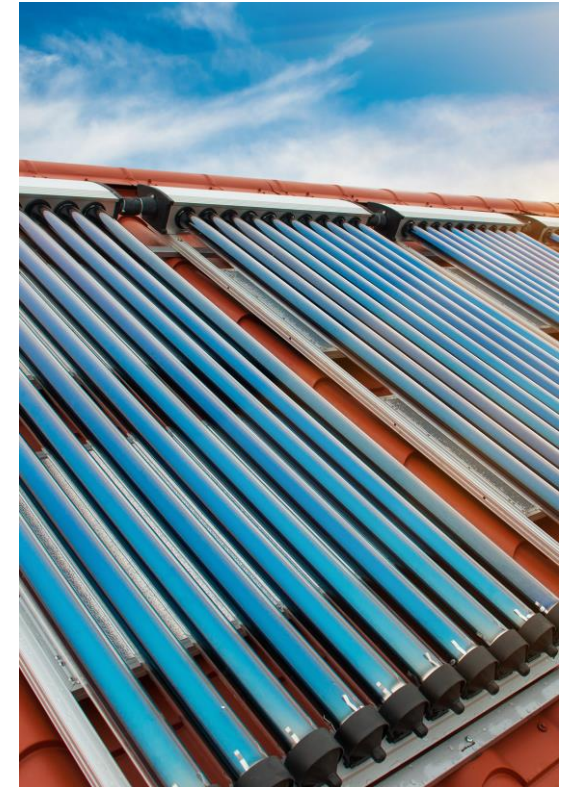
Wärmepumpen im Altbau



Heizen mit Hybrid-Lösung



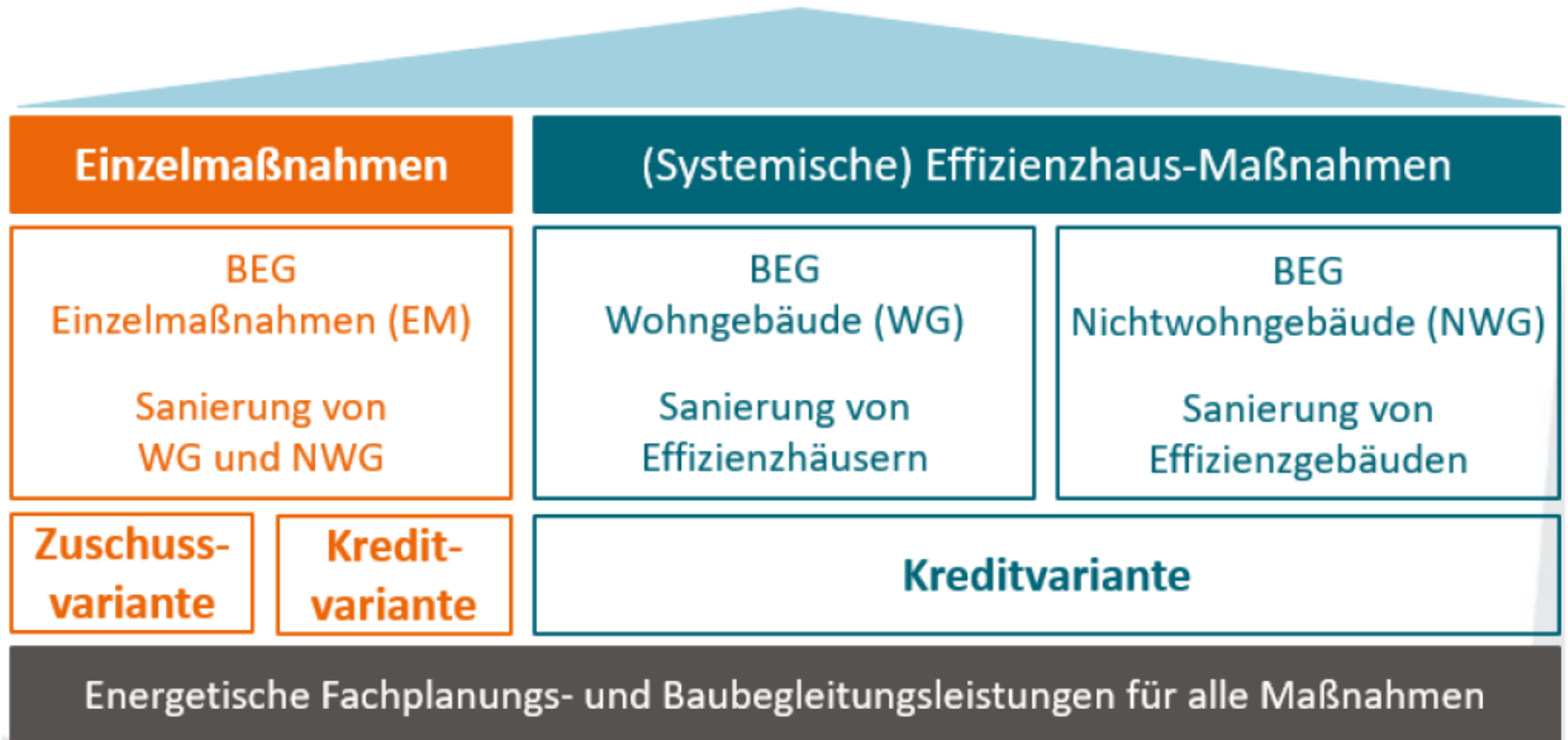
Die Sonne zum Heizen nutzen



Fördermöglichkeiten und finanzielle Anreize



Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) – ab 01.01.2024



Quelle: Zukunft Altbau

Entweder

Investitionszuschüsse bzw. Darlehen mit Tilgungszuschüssen

Bundesförderung effiziente Gebäude

- Einzelmaßnahmen + Baubegleitung
- Effizienzhäuser + Baubegleitung
- Energieberater erforderlich
- Antrag **vor** Beauftragung

Oder

Steuerliche Begünstigung § 35 c Einkommensteuergesetz (EStG)

- Nur für Selbstnutzer
- Technische Anforderungen wie BEG-Einzelmaßnahmen
- Fachunternehmernachweis erforderlich
- **Nach** Maßnahme über Steuererklärung

Förderungen Sanierung Wohngebäude 2024 (Stand 02.01.2024)

Förderübersicht: Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Im Einzelnen gelten die nachfolgend genannten Prozentsätze mit einer Obergrenze von 70 Prozent.

Durchführer	Richtlinien-Nr.	Einzelmaßnahme	Grundförder-satz	iSFP-Bonus	Effizienz-Bonus	Klima-geschwindig-keits-Bonus ²	Einkommens-Bonus	Fachplanung und Bau-begleitung
BAFA	5.1	Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	5.2	Anlagentechnik (außer Heizung)	15 %	5 %	–	–	–	50 %
	5.3	Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)						
KfW	a)	Solarthermische Anlagen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	b)	Biomasseheizungen ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	c)	Elektrisch angetriebene Wärmepumpen	30 %	–	5 %	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	d)	Brennstoffzellenheizungen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	e)	Wasserstofffähige Heizungen (Investitionsmehrausgaben)	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	f)	Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
BAFA	g)	Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	h)	Anschluss an ein Gebäudenetz	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	i)	Anschluss an ein Wärmenetz	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
	5.4	Heizungsoptimierung						
BAFA	a)	Maßnahmen zur Verbesserung der Anlageneffizienz	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	b)	Maßnahmen zur Emissionsminderung von Biomasseheizungen	50 %	–	–	–	–	50 %

¹ Bei Biomasseheizungen wird bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwert für Staub von 2,5 mg/m³ ein zusätzlicher pauschaler Zuschlag in Höhe von 2.500 Euro gemäß Nummer 8.4.6 gewährt.

² Der Klimageschwindigkeits-Bonus reduziert sich gestaffelt gemäß Nummer 8.4.4. und wird ausschließlich selbstnutzenden Eigentümern gewährt. Bis 31. Dezember 2028 gilt ein Bonussatz von 20 Prozent.

Wie und wo beantragt man die BEG-Förderungen?

- Auf der Webseite „www.energie-fachberater.de“ wurden alle wichtigen Infos und Details zur Beantragung der KfW- und BAFA-Förderungen (inkl. Schritt-für-Schritt-Anleitungen) zusammengestellt:
 - [KfW-Heizungsförderung richtig beantragen](#)



- [BAFA-Förderung richtig beantragen](#)



Rechenbeispiel Betriebskosten: Wärmepumpe im Einfamilienhaus (EFH)

- EFH mit dreiköpfiger Familie in der Nähe von Frankfurt.
- Heizwärmebedarf beläuft sich auf ca. 18.000 kWh / Jahr
- Geheizt wird mit einer Wärmepumpe (JAZ = 3,8)
- Der Strom kommt aus dem öffentlichen Netz und kostet 32 Cent pro kWh
- Darauf ergeben sich für die Familie jährliche Heizkosten von:

→ Strombedarf Wärmepumpe:

Jährlicher Wärmebedarf / JAZ = $18.000 \text{ kWh} / 3,8 = 4.737 \text{ kWh}$

Jährliche Heizkosten: $4.737 \text{ kWh} \times 0,32 \text{ ct/kWh} = \mathbf{1.515 \text{ €}}$



Interaktive Diskussion (ca. 30 Minuten)



Zusammenfassung und Ausblick



Handlungsempfehlungen für Bürger:innen

1. Planen Sie einen Heizungstausch frühzeitig, bevor die Heizung kaputt geht.
2. Der Wechsel zu umweltfreundlichem Heizen mit erneuerbaren Energien zahlt sich dank attraktiver Förderprogramme oft schnell aus.
3. Die CO₂-Abgabe und die gestiegenen Brennstoffpreise machen das Heizen mit fossilen Energien jedes Jahr deutlich teurer.
4. Informieren Sie sich über verschiedene Heizungsarten, die die Vorgaben des GEG erfüllen.
5. Nutzen Sie die Möglichkeit einer Energieberatung, die durch das BAFA gefördert wird, und lassen Sie sich einen individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) für die Modernisierung Ihres Gebäudes erstellen.
6. Erkundigen Sie sich bei größeren Sanierungen zu möglichen Finanzierungen, Förderungen (KfW, BAFA, etc.) und steuerlichen Vorteilen. Hier liefern Online-Tools, wie z.B. der „FödermittelCheck“ von co2online einen guten Überblick.



Der wöchentliche Beratungstag in Mittelheim

Kostenfreie individuelle Erstberatung **jeden Mittwoch nach Terminabsprache** im historischen Rathaus Mittelheim oder in den eigenen vier Wänden.

Beratungsthemen: Sanierung, Photovoltaik, regenerative Wärme, nachhaltige Mobilität u.a.

Terminvereinbarung: mittelheim-saniert@e-eff.de / 0174-3950531



120 Beratungen
sind bereits erfolgt
(Stand Anfang
2024), weitere
Anfragen gehen
stetig ein



Energieberater
Peter Hensel

Gefördert durch:



HESSEN



Gemeinsam die Energiewende gestalten!



Peter Hensel
Geschäftsführer
EnergyEffizienz GmbH

Tel.: 06206-5809391
Mail: kontakt@e-eff.de



Backup-Folien



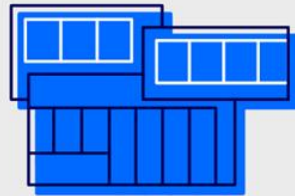
Änderungen und Neuerungen im GEG 2024

- Die wichtigsten Änderungen und Neuerungen im Zuge des GEG 2024 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

KLIMAFREUNDLICHES HEIZEN: DAS GILT AB 1. JANUAR 2024*

NEUBAU

Bauantrag ab dem
1. Januar 2024



IM NEUBAUGEBIET

Heizung mit mindestens **65 Prozent Erneuerbaren Energien**



AUSSERHALB EINES NEUBAUGEBIETES

Heizung mit mindestens **65 Prozent Erneuerbaren Energien** frühestens ab **2026**

BESTAND



HEIZUNG FUNKTIONIERT ODER LÄSST SICH REPARIEREN

Kein Heizungstausch vorgeschrieben



HEIZUNG IST KAPUTT - KEINE REPARATUR MÖGLICH

Es gelten pragmatische **Übergangslösungen.***

Bereits **jetzt** auf Heizung mit **Erneuerbaren Energien umsteigen** und Förderung nutzen.

*Diese Grafik bietet einen ersten Überblick. Informieren Sie sich über Ausnahmen und Übergangsregelungen. Mehr: energiewechsel.de/geg

Quelle: BMWK, Stand 09/2023

Quelle: BMWK

Rechenbeispiel Investitionskosten: Wärmepumpe im Einfamilienhaus (EFH)

- **Anschaffungskosten der Wärmepumpe:** Zw. 8.000 und 16.000 Euro (Stand: Jan. 2024)
- **Kosten für die Erschließung der Wärmequelle:** Zw. 2.000 und 15.000 Euro (Stand: Jan. 2024)
- Die folgende Tabelle liefert einen detaillierten Überblick:

	Anschaffung	Erschließung Wärmequelle
Luftwärmepumpe	8.000–16.000 €	keine Kosten
Erdwärmepumpe (Kollektoren)	12.000–15.000 €	2.000–5.000 €
Erdwärmepumpe (Sonde)	12.000–15.000 €	8.000–15.000 €
Grundwasser-Wärmepumpe	9.000–12.000 €	4.000–7.000 €

Quelle:
co2online.de
& enpal.de

- **Ein Beispiel zur Förderung:** Eine Erdwärmepumpe mit Sonde würde nach Abzug des Zuschusses nicht mehr 30.000 Euro kosten, sondern nur noch 13.500 Euro (mit 55% Förderung gerechnet).

→ **30% Grundförderung + 5% WP-Effizienzbonus + 20% Klima-Geschwindigkeitsbonus**



Rechenbeispiel Betriebskosten: Wärmepumpe im EFH

- Die Wärmepumpe ist schon heute günstiger als fossile Heizsysteme wie die Gas- oder Ölheizung:

Heizungsart	Preis pro kWh (Ende 2023)	Jährliche Heizkosten im Einfamilienhaus (18.000 kWh Heizbedarf)
Gasheizung	11 ct	1.980 €
Ölheizung	12 ct	2.160 €
Wärmepumpe (JAZ 4)	8 ct	1.440 €
Solarthermie	0 ct	0 €
Pelletheizung	7 ct	1.260 €
Elektroheizung	32 ct	5.760 €

Quelle: wegatech.de

- Die jährlichen Wartungskosten einer Wärmepumpe belaufen sich auf max. 300€.



Zusammenfassung: Wichtigste Punkte des GEG 2024

- Ab 01.01.2024 sollen neue Heizsysteme in Deutschland zu **mindestens 65% mit erneuerbaren Energien** betrieben werden.
- Die Pflicht zum Einbau erneuerbarer Heizsysteme **gilt ab 2024 vorerst nur für Neubauten in Neubaugebieten**; außerhalb davon ab frühestens 2026.
- Der **Einbau neuer Heizungen ist eng an kommunale Wärmeplanungen geknüpft**, die bis Mitte 2026 bzw. Mitte 2028 von den Kommunen vorgelegt werden sollen.
- **Übergangsfristen beim Heizungstausch im Altbau** sollen den Umstieg auf erneuerbare Heizsysteme erleichtern.
- Hausbesitzer:innen haben beim Einbau erneuerbarer Heizungen die Wahl zwischen verschiedenen Systemen, von Wärmepumpen bis zur H2-Ready Gasheizung.
- Die **Bundesregierung fördert den Einbau moderner Heizsysteme mit bis zu 70% der Anschaffungskosten**, um den Umstieg auf erneuerbare Wärme zu erleichtern.